



Tennisclub

ESP

Fislisbach

STATUTEN TC ESP FISLISBACH

REVISION 2023.1

DONNERSTAG 23. FEBRUAR 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| I. | Name, Sitz, Dauer und Zweck..... | 3 |
| | Art.1 Name Sitz und Dauer | 3 |
| | Art. 2 Zweck..... | 3 |
| | Art. 3 Mitgliedschaft in Verbänden..... | 3 |
| II. | MITGLIEDSCHAFT | 4 |
| | Art. 4 Mitgliederkategorien | 4 |
| | Art. 5 Ehrenmitglieder | 4 |
| | Art. 6 Aktivmitglieder | 4 |
| | Art. 7 Studentenmitglieder | 4 |
| | Art. 8 Juniorenmitglieder | 4 |
| | Art. 9 Passivmitglieder..... | 5 |
| | Art. 10 Schnuppermitglieder | 5 |
| | Art. 11 Interclubmitglieder..... | 5 |
| | Art. 12 Gästespieler | 5 |
| | ART. 13 Zweitclub Mitglieder..... | 5 |
| | Art. 14 Aufnahme..... | 6 |
| | Art. 15 Rechte und Pflichten..... | 6 |
| | Art. 16 Übertritt, Austritt..... | 6 |
| | Art. 17 Sanktionen | 6 |
| III. | Finanzen..... | 7 |
| | A. ORDENTLICHE BEITRÄGE..... | 7 |
| | Art. 18 Festsetzung | 7 |
| | Art. 19 Fälligkeit | 7 |
| | Art. 20 Reduktion..... | 7 |
| | Art. 21 Anteilscheine..... | 7 |
| | B. AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE | 8 |
| | Art. 22 Verwendung..... | 8 |
| | Art. 23 Neumitgliederanwerbung | 8 |
| | Art. 24 Höhe | 8 |
| | C. RECHNUNGSJAHR UND HAFTUNG | 8 |

| | |
|---|----|
| Art. 25 Rechnungsjahr | 8 |
| Art. 26 Haftung der Mitglieder | 8 |
| IV. ORGANISATION..... | 10 |
| Art. 27 Vereinsorgane..... | 10 |
| A) GENERALVERSAMMLUNG | 10 |
| Art. 28 Stimm- und Wahlrecht | 10 |
| Art. 29 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit..... | 10 |
| Art. 30 Einberufungsrecht und Teilnahme | 10 |
| Art. 31 Antragsrecht..... | 10 |
| Art. 32 Abstimmungen und Wahlen | 11 |
| Art. 33 Geschäfte | 11 |
| B. VORSTAND | 12 |
| Art. 34 Zusammensetzung..... | 12 |
| Art. 35 Aufgabenbereich | 12 |
| Art. 36 Vorstandssitzungen..... | 12 |
| Art. 37 Finanzkompetenz | 12 |
| Art. 38 Vertretungsbefugnis | 13 |
| Art. 39 Einzelne Aufgaben | 13 |
| C. SPIELKOMMISSION | 13 |
| Art. 40 Zusammensetzung..... | 13 |
| Art. 41 Aufgaben im Allgemeinen..... | 13 |
| Art. 42 Aufgaben im Besonderen | 13 |
| D. RECHNUNGSREVISOREN..... | 14 |
| Art. 43 Wahl und Amtsdauer | 14 |
| Art. 44 Aufgaben | 14 |
| V. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND REGLEMENTE | 15 |
| Art. 45 Verfahren | 15 |
| VI. AUFLÖSUNG DES TC ESP | 16 |
| Art. 46 Mehrheit und Quorum..... | 16 |
| Art. 47 Liquidation..... | 16 |

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

ART.1 NAME SITZ UND DAUER

Unter dem Namen „TENNISCLUB ESP FISLISBACH“ (nachstehend TC Esp genannt) besteht mit Sitz in Fislisbach auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 2 ZWECK

Der TC Esp bezweckt in erster Linie die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der TC Esp ist Mitglied von Swiss Tennis und des Aargauischen Tennisverbandes, unter Anerkennung deren Statuten und Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 4 MITGLIEDERKATEGORIEN

Der TC Esp wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Studentenmitglieder
- d) Juniorenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Schnuppermitglieder
- g) Interclubmitglieder
- h) Gästespieler
- i) Zweitclubmitglieder

Es steht dem Vorstand frei, versuchsweise zusätzliche Mitgliederkategorien mit beschränkter Spielberechtigung zu schaffen und deren Beiträge festzusetzen. Soll eine solche Mitgliederkategorie später definitiven Charakter erhalten, so hat die Generalversammlung darüber zu befinden.

ART. 5 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TC Esp oder den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleiche Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

ART. 6 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

ART. 7 STUDENTENMITGLIEDER

Die Kategorie Studentenmitglieder umfasst Personen, die bei Beginn der Spielsaison nachweisbar an einer Höheren Schule (z.B. Mittelschule, Hochschule, etc.) oder in einer Berufslehre in Ausbildung sind und im laufenden Jahr nicht älter als 27 Jahre alt werden.

Mitglieder im Juniorenalter können nicht Studentenmitglieder werden.

ART. 8 JUNIORENMITGLIEDER

Juniorenmitglieder sind Personen, die im laufenden Jahr nicht älter als 16 Jahre werden. Nach Erreichen dieses Alters werden sie Aktiv- oder Studentenmitglieder.

Je nach Alterskategorie kann der entsprechende Mitgliederbeitrag differenziert werden.

ART. 9 PASSIVMITGLIEDER

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Spielberechtigung, die als Freunde und Gönner des TC Esp, diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Die Passivmitglieder können zu den gesellschaftlichen Anlässen eingeladen werden.

ART. 10 SCHNUPPERMITGLIEDER

Schnuppermitglieder sind Person, die zuerst den Club kennen lernen wollen, bevor sie in den Aktivmitgliederstatus wechseln. Die Schnuppermitgliedschaft ist auf ein Jahr beschränkt. Studenten, Lehrlinge und Junioren können keine Schnuppermitglieder werden. Jedes Neumitglied kann das Recht auf Schnuppermitgliedschaft im ersten Jahr geltend machen. Schnuppermitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft wird nach einem Jahr nicht automatisch verlängert.

ART. 11 INTERCLUBMITGLIEDER

Interclubmitglieder sind externe Spieler, die IC-Partien im Namen des TC Esp Fislisbach bestreiten. Die Interclubmitgliedschaft beginnt mit Saisonstart und endet mit der letzten Interclubbegegnung der jeweiligen Mannschaft.

ART. 12 GÄSTESPIELER

Die Generalversammlung befindet über die Einführung, Fortsetzung und Aufhebung der Kategorie Gästespieler. Diese sind nicht Mitglieder des TC Esp. Ihre Rechte und Pflichten sind im Spiel- und Platzreglement festgehalten.

ART. 13 ZWEITCLUB MITGLIEDER

Diese richtet sich vor allem an folgende Interessengruppen:

- a) Spieler von umliegenden Vereinen, welche mehr Spielmöglichkeiten suchen, da bspw. diese im Stammverein beschränkt sind.
- b) Mittags- und Feierabend-Spieler, welche in der Umgebung arbeiten und woanders wohnhaft sind.

Die Zweit-Mitgliedschaft setzt folgende Bedingungen voraus:

- a) Die Spielberechtigung im TC Esp Fislisbach ist gleich wie bei einem Aktiv-Mitglied, jedoch beschränkt auf 40 Platzstunden (Kontrolle/Einschränkung GotCourts) pro Saison.
- b) Interclub kann nicht beim TC Esp Fislisbach gespielt werden.
- c) Die Spielerlizenz wird nicht über den TC Esp Fislisbach verwaltet.
- d) Die Mitgliedschaft in einem Stammverein ist nachzuweisen (bspw. mit Angabe der Lizenz-Nr., Beitragsbescheinigung, etc.).

ART. 14 AUFNAHME

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen der Mitglieder.

Name und Adresse des Bewerbers sind den Mitgliedern in geeigneter Weise, d.h. durch Auflistung im Mitgliederverzeichnis und auf der Homepage sowie durch Verlesung an der Generalversammlung bekanntzugeben.

Allenfalls schriftliche begründete Einsprachen gegen den Bewerber sind dem Vorstand innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe einzureichen. Über einen gegen die Aufnahme erhobenen Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.

Passivmitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgenommen.

ART. 15 RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des TC Esp gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Vorschriften des Spiel- und Platzreglements, sowie der vom Vorstand beschlossenen Hausordnung zu benützen.

ART. 16 ÜBERTRITT, AUSTRITT

Übertritts Erklärungen in eine andere Mitgliederkategorie sowie Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens am Ende des vorangehenden Geschäftsjahres (31.12.) einzureichen.

Der Übertritt eines Passivmitgliedes in eine Spielkategorie erfolgt wie die Aufnahme eines neuen Mitgliedes gemäss Art. 14. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

ART. 17 SANKTIONEN

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Spielkommission missachten, die Anlage des TC Esp nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand je nach der Strenge des Falles mit einem schriftlichen Verweis, mit temporärem Entzug der Spielberechtigung oder mit Ausschluss aus dem Club belegt werden. Die finanzielle Verpflichtung wird dabei nicht hinfällig.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Finanzen

A. ORDENTLICHE BEITRÄGE

ART. 18 FESTSETZUNG

Die von jeder Mitgliedkategorie zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr für das laufende Jahr festgesetzt.

ART. 19 FÄLLIGKEIT

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens Ende April zu entrichten, ansonsten verliert das säumige Mitglied die Spielberechtigung. Zahlt es den Jahresbeitrag auch auf Mahnung hin nicht, kann es ohne weiteres durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

ART. 20 REDUKTION

Nach dem 1. August aufgenommene Mitglieder entrichten die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrages.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder die Beiträge zu reduzieren.

ART. 21 ANTEILSCHEINE

Revision 2020: neue Formulierung

1. Ab Saison 2020 werden keine Anteilscheine mehr ausgegeben.
2. Mitglieder, welche aus dem Club austreten, können ihre Anteilscheine kündigen. Sie werden ihnen auf Wunsch und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Clubs zurückbezahlt, falls sie nicht auf die Auszahlung verzichten. Die Auszahlung kann in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten des Clubs über längere Zeit ausgesetzt werden.
3. Für die Rückzahlung hat der Anteilscheineigner das Original seiner Anteilscheine vorzulegen. Falls er dies nicht kann, muss er mit Unterschrift bestätigen, dass er der Eigner der rückverlangten Anteilscheine ist. Ausserdem muss er im Anteilscheinverzeichnis als Eigner aufgeführt sein.
4. Ehemalige Anteilscheineigner, die auf die Rückzahlung verzichteten, profitieren weiterhin vom günstigeren Mitgliederbeitrag, und zwar auch bei einem zwischenzeitlichen Austritt und Wiedereintritt.
5. Falls die finanziellen Ressourcen des Clubs zur Rückzahlung nicht ausreichen, kann die GV mit einfacher Mehrheit eine Nennwert Reduktion der verbleibenden Anteilscheine beschliessen.

B. AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE

ART. 22 VERWENDUNG

Revision 2020: ganzen Artikel gelöscht

ART. 23 NEUMITGLIEDERANWERBUNG

Mitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht), die neue Mitglieder anwerben, erhalten eine Reduktion des eigenen Mitgliederbeitrages von CHF 50.-- pro Person. Der maximale Abzug (pro Jahr) beträgt CHF 100.--. Die Reduktion wird erst erstattet, wenn das Neumitglied in den Aktivmitgliederstatus eintritt.

Falls sich das Schnuppermitglied nicht entschliessen kann Aktivmitglied zu werden, erlischt gleichzeitig der Anspruch auf die Reduktion. Der Reduktionsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn bei der Anmeldung das Feld „Angeworben durch“ ausgefüllt wurde.

Die Vorstandsmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

ART. 24 HÖHE

Revision 2020: Ganzen Artikel gelöscht

C. RECHNUNGSJAHR UND HAFTUNG

ART. 25 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar – 31. Dezember.

ART. 26 HAFTUNG DER MITGLIEDER

Revision 2020: Mitgliederbeiträge angepasst, Revision 2021: Zweitclub Mitgliedschaft ergänzt

a) Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich:

| | |
|---|------------|
| je Aktiv-Einzelmitglied | CHF 490.-- |
| je Aktiv-Ehepaar | CHF 750.-- |
| je Aktiv-Einzelmitglied ex AS Eigner *) | CHF 420.-- |
| je Aktiv-Ehepaar ex AS Eigner *) | CHF 670.-- |
| je Zweitclub Mitgliedschaft | CHF 290.-- |
| je Studierende/Lernende | CHF 250.-- |
| IC- Mitgliedschaft | CHF 160.-- |
| Schnupperabo (ganze Saison) | CHF 250.-- |
| Schnupperabo (ab 1. August) | CHF 100.-- |
| je Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre | CHF 60.-- |
| Passivmitglied | CHF 30.-- |

*) Mitglieder, die eingetragene Anteilscheineigner sind, ab der Saison, in der sie auf die AS Rückzahlung durch Unterschrift auf dem entsprechenden Formular verzichten.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

b) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TC Esp haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

ART. 27 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

A) GENERALVERSAMMLUNG

ART. 28 STIMM- UND WAHLRECHT

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ehren-, Aktiv- und Studentenmitglieder.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

ART. 29 WÄHLBARKEIT UND UNVEREINBARKEIT

In den Vorstand, die Spielkommission und als Rechnungsrevisoren sind wählbar: Ehren-, Aktiv- und Studentenmitglieder.

Nicht wählbar sind Mitglieder der übrigen Mitgliederkategorien und Rechnungsrevisoren. Die Anzahl Vorstandsmitglieder aus derselben Familie ist auf zwei begrenzt.

ART. 30 EINBERUFUNGSRECHT UND TEILNAHME

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende April des folgenden Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu den Generalversammlungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

ART. 31 ANTRAGSRECHT

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens auf Ende des vorangehenden Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

ART. 32 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen, und sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Die Generalversammlung kann auch online oder schriftlich erfolgen. In diesem Fall werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, bzw. mit dem qualifizierten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

ART. 33 GESCHÄFTE

1. Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte des Vereinspräsidenten des Präsidenten der Spielkommission des Juniorenobmanns
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Rechnungsführer und den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge und der Eintrittsgebühren
- e) Wahlen des Vorstandes des Vereinspräsidenten der Rechnungsrevisoren der Spielkommission
- f) Ehrungen insbesondere Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Mutationen
- h) Orientierung über die kommende Spielsaison
- i) Änderung der Statuten und Reglemente
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- l) Auflösung des TC Esp (wie bei ausserordentlicher Mitgliederversammlung)
- m) Verschiedenes

2. Der ausserordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- c) Beschlussfassung über dringliche Angelegenheiten
- d) Änderung der Statuten und Reglemente

e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

f) Auflösung des TC Esp

g) Verschiedenes

B. VORSTAND

ART. 34 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Präsident der Spielkommission, Juniorenobmann und 1 – 3 Beisitzern, welchen besondere Aufgaben übertragen werden können. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

ART. 35 AUFGABENBEREICH

Der Vorstand leitet den TC Esp, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, welche nicht den Generalversammlungen oder einer Kommission vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die Generalversammlungen vorzubereiten, die Einladungen der Mitglieder und die Bekanntgabe der Traktandenliste zu veranlassen und an den Generalversammlungen zu jedem Geschäft Bericht und Antrag zu stellen.

Der Vorstand bestimmt die erforderlichen Delegierten für die Vertretung des TC Esp.

Der Vorstand entscheidet über die Wahl eines Platzwartes sowie eines Trainers gemäss den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und nach Anhören der Spielkommission. Eine solche Wahl ist den Mitgliedern in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

Einsprachen sind innert 14 Tagen von zwei Mitgliedern unterzeichnet dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet endgültig.

ART. 36 VORSTANDSSITZUNGEN

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mind. 3 Tage im Voraus, schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit des Vizepräsidenten, doppelt.

ART. 37 FINANZKOMPETENZ

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Auslagen bis total Fr. 5'000.- pro Rechnungsjahr.

ART. 38 VERTRETUNGSBEFUGNIS

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den TC Esp. Mitteilungen, welche keine rechtsverbindliche Unterschrift benötigen, können von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

ART. 39 EINZELNE AUFGABEN

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Der Präsident der Spielkommission führt die Spielkommission und orientiert den Vorstand über den Ablauf des Spielbetriebes.

Der Juniorenobmann führt das gesamte Juniorenwesen und orientiert den Vorstand über dessen Ablauf.

C. SPIELKOMMISSION

ART. 40 ZUSAMMENSETZUNG

Die Spielkommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Es dürfen ihr nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder angehören. Der Präsident der Spielkommission ist von Amtes wegen im Vorstand. Die Mitglieder der Spielkommission werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich die Spielkommission selbst.

ART. 41 AUFGABEN IM ALLGEMEINEN

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spielbetrieb. Sie ist dem Vorstand gegenüber hierfür verantwortlich. Sie informiert diesen bei jeder Vorstandssitzung durch den Präsidenten der Spielkommission über Vorkommnisse und die in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen.

ART. 42 AUFGABEN IM BESONDEREN

1. Die Spielkommission arbeitet das Spiel- und Platzreglement aus, welches dem Vorstand zur Prüfung und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Sie sorgt für die Einhaltung dieses Reglements, hat Fehlbare zu verwarnen und im Wiederholungsfalle dem Vorstand Antrag auf Massnahme gemäss Art. 15 zu stellen.
3. Sie hat das Recht, Änderungen des Spiel- und Platzreglements für eine Saison zu beschliessen. Diese Änderungen treten 5 Tage nach Bekanntgabe an den Vorstand – sofern dieser keinen Einspruch erhebt

– und nach gleichzeitigem Aushang beim Clubhaus in Kraft. Sollen Änderungen länger als eine Saison dauern, ist dieses Reglement durch die Generalversammlung gemäss Art. 29 Ziff. 1, lit. I, bzw. Art. 29 Ziff. 2, lit. d der Statuten abzuändern.

4. Sie organisiert und bestimmt die Modalitäten der Clubmeisterschaften, der Turniere und Freundschaftstreffen und orientiert den Präsidenten zuhanden des Vorstandes.

5. Sie ernennt einen Seniorenverantwortlichen.

6. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über den Spielbetrieb.

D. RECHNUNGSREVISOREN

ART. 43 WAHL UND AMTSDAUER

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

ART. 44 AUFGABEN

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zwecke sind ihnen vom Kassier spätestens 14 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sie haben über die ausserordentlichen und freiwilligen Beiträge von Mitgliedern und Nichtmitgliedern absolutes Stillschweigen zu bewahren.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND REGLEMENTE



V. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND REGLEMENTE

ART. 45 VERFAHREN

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung mit dem vollen Wortlaut bekanntzugeben. Ausgenommen sind vorübergehende Änderungen von Reglementen analog Art. 38 Ziff. 3.

Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. AUFLÖSUNG DES TC ESP

ART. 46 MEHRHEIT UND QUORUM

Eine Auflösung des TC Esp oder eine Fusion mit einem anderen Club kann nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder Fusion abgestimmt.

Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Generalversammlung wie unter Absatz 1 einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

ART. 47 LIQUIDATION

Findet die Auflösung des TC Esp statt und ist nach Rückzahlung der Schulden, Anteilscheine und der ausserordentlichen rückzahlbaren Beiträge ein Vermögen vorhanden, bestimmt die Liquidationsversammlung über den Verwendungszweck.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 27. Mai 2022 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. September 1984 sowie alle späteren Revisionen, Nachträge und Änderungen.

Aus Gründen der redaktionellen Erleichterung und zur besseren Leserlichkeit sind diese Statuten in der männlichen Sprachform abgefasst. Die entsprechenden Formulierungen beziehen sich aber natürlich auch auf weibliche Personen.

Fislisbach, den 27. Mai 2022

Der Beisitzer:

(Gianluca Daffré)



Präsident der Spielkommission:

(Simon Zimmermann)

